



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 30, Nummer 4, Peitz, den 28.04.2021

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Aufstellung einer Klarstellungssatzung der Gemeinde Drachhausen

Seite 2

Gemeinde Jänschwalde

Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Seite 2

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Seite 4

Stadt Peitz

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung zum Bebauungsplan

„Wohnen am Gerichtspark“ in der Stadt Peitz/Picnjo

Seite 5

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Grieben - Einladung zur Mitgliederversammlung

Seite 5

Landkreis Spree-Neiße

Aktualisierung der Nutzungsarten Gemeinde Teichland, Gemarkung Bärenbrück, Fluren 1 bis 5

Seite 5

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen

Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 6

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 6

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Aufstellung einer Klarstellungssatzung der Gemeinde Drachhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen hat in öffentlicher Sitzung am 18.03.2021 die Aufstellung einer Klarstellungssatzung für ihr Gemeindegebiet beschlossen.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist eine Anpassung bzw. Aktualisierung der räumlichen Abgrenzung des Innenbereiches an die heutige örtliche Situation erforderlich.

Mit In-Kraft-Treten der Klarstellungssatzung wird die bestehende vom 17.12.1997 ersetzt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Peitz, den 12.04.2021

E. Hölzner

Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Jänschwalde

Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce in ihrer Sitzung am 08.04.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Jänschwalde/Janšojce.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.

(3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Sprechstunden Bürgermeisterin/Bürgermeister und Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 3

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz/Picnjo.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 5

Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte und Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TVöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 6

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 7

Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Jänschwalde-Dorf (sorbisch/wendisch: Janšojce-Wjas), in den Grenzen der Gemarkung Jänschwalde
2. Ortsteil Jänschwalde-Ost (sorbisch/wendisch: Janšojce-Juitso), in den Grenzen der Gemarkung Jänschwalde
3. Ortsteil Grieben (sorbisch/wendisch: Grešno), in den Grenzen der Gemarkung Grieben und
4. Ortsteil Drewitz (sorbisch/wendisch: Drjejce), in den Grenzen der Gemarkung Drewitz.

(2) In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern in unmittelbarer Wahl nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt. Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher, die/der zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

(3) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung ihres/seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht und
2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Grünanlagen, Friedhof, Badestellen, Boots- und Kahnanlegestellen,
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung ihres/seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.

§ 8

Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet folgenden Ausschuss:

1. Ausschuss für Finanzen

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Gemeindevertretung benannt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Der Ausschuss wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor einberufen. Die §§ 3 und 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung gelten für die Ausschüsse und deren Mitglieder entsprechend. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. (4) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Vorberaterung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Erarbeitung von Empfehlungen für Entscheidungen der Gemeindevertretung.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turje, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo“.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude

OT Jänschwalde-Dorf, Lindenstr. 30

OT Jänschwalde-Dorf, Hauptstr. 1

OT Jänschwalde-Dorf, Cottbuser Str./Feldweg

OT Jänschwalde-Ost, Schulstraße 1

OT Jänschwalde-Ost, Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen

OT Drewitz, an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“

OT Drewitz, Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ)

OT Grieben, Bushaltestelle neben dem Grundstück Dorfstr. 35

OT Grieben, Dorfstr. 17, vor dem Grundstück

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den aufgeführten Bekanntmachungskästen in jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung am 07.08.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 15.04.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce in ihrer Sitzung am 08.04.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerschaft), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor bzw. die Amtsleiterin/den Amtsleiter zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerschaft kann sich im Regelfall zu bis zu drei

unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeisterin/Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce durchgeführt werden.

(2) Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die Gemeindevertretung und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen und der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist die Einwohnerschaft. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

§ 5 Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher führen regelmäßig Sprechstunden durch. Die Einwohnerschaft der Gemeinde hat damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Jänschwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung), beschlossen von der Gemeindevertretung am 07.08.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 15.04.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Stadt Peitz

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung zum Bebauungsplan “Wohnen am Gerichtspark“ in der Stadt Peitz/Picnjo

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo hat in ihrer Sitzung am 26.08.2020 den Bebauungsplan “Wohnen am Gerichtspark“ in der Stadt Peitz/Picnjo als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Dieser Bebauungsplan wurde durch Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 06.04.2021, AZ: 61.1-HV 002/21 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan einschließlich der Begründung dazu von diesem Tage an im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo, Bauamt, Zimmer 2.7, Schulstraße 6 in 03185 Peitz/Picnjo während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: 035601 38162 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienststunden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601 38162 oder per E-Mail: donath@peitz gestellt werden.

Ergänzend werden alle Unterlagen im Internet unter www.peitz.de eingestellt.

Zusätzlich stehen die Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Peitz/Picnjo geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Peitz/Picnjo, den 09.04.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Grieben

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **7. Mai 2021 um 18:00 Uhr** findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grieben, im Saal des Gemeindezentrums Grünes Grieben, statt.

Das Tragen eines Mund-Nasen Schutzes ist Pflicht. Die Einhaltung der Abstandregeln ist erforderlich und wird im Saal gewährleistet.

Die Eigentümer jagdlich nutzbarer Grundflächen, in der Gemarkung Grieben, sind hierzu herzlich eingeladen. Sind Eigentümer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten, mit schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Abstimmung zur Tagesordnung
3. Protokollkontrolle zur Jahreshauptversammlung 2020
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Pächtergemeinschaft
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfers
9. Beschluss Haushaltsplan 2021/2022
10. Wahl des Kassenprüfers 2021/2022
11. Wahl des neuen Jagdvorstandes
12. Schlusswort

gez. Dr. Schölzke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Grieben

Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

In der Gemeinde **Teichland, Gemarkung Bärenbrück, Fluren 1 bis 5 wurden die Nutzungsarten aktualisiert.**

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster.

Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

**(Projekt QL – Qualitätsverbesserung
im Liegenschaftskataster Landkreis Spree-Neiße)**

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2021

Von Anfang Juni 2021 bis Ende Dezember 2021 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen. **Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.**

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde
Telefon: 035474 366390, Fax: 035474 366399,
E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 29.04.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Peitz Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Mo., 03.05.

17:30 Uhr Amtsausschusses des Amtes Peitz

Do., 06.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum

Di., 11.05.

17:00 Uhr Verbandsversammlung des TAV Peitz,
Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal,
Schulstraße 8

Mo., 17.05.

17:00 Uhr Hauptausschusses der Stadt Peitz
Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Di., 18.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland
OT Maust, Gemeindezentrum

Mi., 19.05.

17:30 Uhr Ausschuss für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung der Stadt Peitz
Rathaus, Seminarraum

Do., 27.05.

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses der
Stadt Peitz
Rathaus, Ratssaal

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter:

**www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem
oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.**

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

15. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 25.02.2021

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/KÄ/056/2021

Die Gemeindevertretung Tauer empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 für die nächste GV-Sitzung.

- lt. vorliegender Entwurfswerte der Haushaltsunterlagen
- mit folgenden Änderungen:
- 1. 10.000 Euro Anschaffung von Jalousien in der Sporthalle
- 2. 10.000 Euro Zuschuss für den Einwohnertreffpunkt Schönhöhe

Beschluss: Tau/BA/058/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt, das Einvernehmen zum Bauantrag für den Anbau eines Nebengebäudes an ein Einfamilienwohnhaus auf dem Flurstück 376/2 der Flur 2 in der Gemarkung Tauer herzustellen.

Kenntnisnahme: Tau/BA/059/2021

Die Gemeindevertretung Tauer nimmt den Sonderbetriebsplan „Errichten und Betreiben der Wasserversorgungsanlage Weißes Lauch“ in der vorliegenden Form mit folgendem Hinweis zur Kenntnis:

Die Versorgungssicherheit des OT Schönhöhe sowie des Campingplatzes am Großsee während der Einspeisung muss gegeben sein.

10. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 15.03.2021

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/129/2021

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Verpachtung der Teilfläche von ca. 310 m² des kommunalen Flurstücks 31 der Flur 10 in der Gemarkung Peitz an den Antragsteller und beauftragt die Verwaltung, eine Nutzungsvereinbarung gemäß Entwurf mit dem Antragsteller abzuschließen. Das Nutzungsentgelt beträgt 0,30 €/m².

Beschluss: SP/BA/132/2021

Der Hauptausschuss beschließt, dass der Antragsteller in den Beschluss SP/BA/059/2020 eintreten und die Teilflächen der Flst. 461 und 116/2 der Flur 7, Gemarkung Peitz, zu den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen erwerben kann. Dem Abriss des alten Pumpenhäuschens vor Vermessung und Abschluss des Kaufvertrages wird zugestimmt. Alle damit verbundenen Haftungsfragen sowie die Verkehrssicherungspflichten übernimmt der Antragsteller auf eigenes Risiko.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 06.04.2021

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KÄ/029/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss: Dre/KÄ/030/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2014 zu entlasten.

Beschluss: Dre/KÄ/031/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.

Beschluss: Dre/KÄ/032/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2015 zu entlasten.

Beschluss: Dre/KÄ/033/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss: Dre/KÄ/034/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2016 zu entlasten.

Beschluss: Dre/KÄ/035/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss: Dre/KÄ/036/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2017 zu entlasten.

Beschluss: Dre/KÄ/037/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2021/2022. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2025 erreicht werden.

Beschluss: Dre/KÄ/038/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat 2. Dienstag im Monat 3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach telefonischer Absprache und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 5. Mai 2021, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 26. Mai 2021**